

# **Satzung der Stadt Daun über die Bildung eines Seniorenbeirats**

**vom 21.10.2008**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom 01.10.2008 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Stadtrat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirats wird zu den Sitzungen des Ausschusses Jugend, Soziales und Sport der Stadt Daun eingeladen.

## **§ 3**

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat kann bis zu 30 Mitglieder haben. Diese werden vom Stadtbürgermeister **für die Dauer von drei Jahren** berufen. Das Vorschlagsrecht liegt für je zwei Mitglieder bei den Ortsbeiräten der 8 Stadtteile und für 14 Mitglieder beim Ausschuss „Jugend, Soziales und Sport“ der Stadt Daun.

(2) Der Seniorenbeirat bildet einen Arbeitsausschuss für Behindertenangelegenheiten der Seniorinnen und Senioren. Der Sprecher dieses Ausschusses wird als Beauftragter für Behindertenangelegenheiten vom Vorsitzenden des Seniorenbeirats berufen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat Rheinland-Pfalz**

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landessenorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

**§ 5**  
**Vorsitz und Verfahren**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Stadtbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Stadtbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beratungsgegenstände des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 21.10.2008

Stadt Daun  
gez. Wolfgang Jenssen  
Stadtbürgermeister